



Geschäftsordnung für den Kreisvorstand des FLVW Kreis Höxter für die Wahlperiode 2022-2025

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Geschäftsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Präambel

Ziel dieser Geschäftsordnung ist es, den Mitgliedern des Kreisvorstandes Hilfestellungen und Regeln zu geben, die eine abgestimmte und einheitliche Vorstellungs- und Verfahrensweise in der täglichen Arbeit ermöglichen bzw. erleichtern. Insbesondere soll für jedes Mitglied ersichtlich sein, welche Aufgaben es wahrzunehmen hat und welche Regeln z.B. bei der Einberufung und Gestaltung von Sitzungen oder der Behandlung von Anträgen einzuhalten sind.

Unser gemeinsames Ziel ist es, immer die Interessen der Vereine in unserem Kreisgebiet wahrzunehmen und zu vertreten. Basis und Voraussetzung hierfür ist auch, dass der Kreisvorstand als Team gut harmonisiert und sich gegenseitig unterstützt. Diesem Leitgedanken fühlt sich jedes Mitglied des Kreisvorstands verpflichtet.

§ 1

Einberufung und Organisation von Kreisvorstandssitzungen

- 1) Die Einladung zu Kreisvorstandssitzungen erfolgt durch den Kreisvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung durch ein anderes Kreisvorstandsmitglied in der Reihenfolge des §45 Abs. 2 der Satzung FLVW
- 2) Die Einladung erfolgt über das elektronische Postfach mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Bei festgelegten Sitzungsterminen kann eine gesonderte Einladung entfallen.
- 3) Eine keinen Aufschub duldende Sitzung kann aus wichtigen Gründen auch mündlich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einberufen werden.
- 4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Kreisvorstandsmitgliedern muss unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, wenn in dem Antrag die zu beratende Angelegenheit und der Grund, weswegen sie vor der nächsten ordentlichen Sitzung beraten werden soll, angegeben worden sind.
- 5) Kreisvorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Beratungsgegenstände sind vertraulich zu behandeln.
- 6) Termin und Turnus der Kreisvorstandssitzung richtet sich nach Bedarf. Sie sollte jedoch mindestens 1x pro Quartal einberufen werden.
- 7) Auf Einladung des Kreisvorsitzenden (bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter) können sachkundige Dritte oder Mitglieder anderer Gremien bzw. Ausschüsse an Kreisvorstandssitzungen teilnehmen. Bei der Beschlussfassung dürfen diese Personen nicht anwesend sein.



- 8) Kreisvorstandssitzung finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Zulässig sind aber auch Formen telefon- oder onlinebasierter Sitzungen (Telefon-/Videokonferenz) oder Kombinationen aus Präsenz und digital (hybride Sitzung).

§ 2

Tagesordnung

- 1) Der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung ein anderes Kreisvorstandsmitglied in der Reihenfolge des §45 Abs. 2 der Satzung FLVW stellt die Tagesordnung auf.
- 2) Die Tagesordnung soll im Regelfall enthalten:
 - a. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - b. die Feststellung der Tagesordnung
 - c. die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - d. Berichte und Anträge
- 3) In der Sitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Kreisvorstandsmitglied gestellt werden. Diese werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 4) Anträge haben schriftlich zu erfolgen und müssen spätestens 5 Tage vor der Sitzung dem Kreisvorsitzenden vorliegen.
- 5) Dringlichkeitsanträge können noch vor Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 3

Leitung der Kreisvorstandssitzungen

- 1) Der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung ein anderes Kreisvorstandsmitglied in der Reihenfolge des §45 Abs. 2 der Satzung FLVW leitet die Sitzung.
- 2) Der Leiter der Sitzung ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei der Beratung von Anträgen ist dem Antragssteller zur Begründung seines Antrages als Erstem das Wort zu erteilen.

§ 4

Beschlussfähigkeit

- 1) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Kreisvorstandsmitglieder geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes zur Sitzung anwesend ist.
- 2) Stimmberechtigt im Kreisvorstand sind die anwesenden Mitglieder des Kreisvorstandes. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Kreisvorstandsmitglied ist unzulässig.



§ 5

Beratung und Beschlussfassung

- 1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- 2) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 3) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Im Ausnahmefall oder wenn nur ein Vorschlag vorliegt, kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen, wenn dies der Kreisvorstand mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschließt.
- 4) Soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung keine anderen Regelungen enthält, fasst der Kreisvorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 6

Sitzungsprotokoll

- 1) Über jede Sitzung des Kreisvorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 2) Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:
 - a. Bezeichnung der Sitzung
 - b. Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - c. Sitzungsteilnehmer
 - d. Tagesordnung
 - e. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - f. Anträge und Ergebnis der Abstimmung
 - g. Wortlaut der Beschlüsse
 - h. die von den Sitzungsteilnehmern ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen
- 3) Das Beschlussprotokoll ist in der folgenden Kreisvorstandssitzung zu genehmigen. Zu diesem Zweck erhalten alle Kreisvorstandsmitglieder spätestens 10 Tage vor der Sitzung das vom Protokollführer unterzeichnete vorläufige Sitzungsprotokoll.
- 4) Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls sind spätestens in der nächsten Sitzung zu erheben.
- 5) Wird fristgerecht keine Einwendung erhoben, so gilt das Beschlussprotokoll als von den Sitzungsteilnehmern genehmigt. Genehmigte Beschlussprotokolle werden vom Sitzungsleiter gegengezeichnet.

§ 7

Schriftliche Abstimmung ohne Kreisvorstandssitzung

- 1) Sofern kein Abstimmungsberechtigter widerspricht, können Beschlüsse des Kreisvorstandes auch über das elektronische Postfach im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- 2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.



- 3) Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens drei Tage betragen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Stimmabgabe, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- 4) Wird der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordentlichen Sitzung erfolgen.
- 5) Das Ergebnis der Abstimmung ist zu protokollieren und den Kreisvorstandsmitgliedern innerhalb einer Frist von sechs Wochen mitzuteilen.

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreisvorstands

- 1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreisvorstandes ergeben sich insbesondere aus den §§ 45,46 der Satzung FLVW. Einzelheiten sind in der Anlage „Geschäftsverteilungsplan“ dieser Geschäftsordnung aufgeführt.
- 2) Ausschüsse und Kommissionen, die aufgrund der Satzung oder anderen Rechtsvorschriften eingesetzt sind, unterstehen fachlich dem jeweils zuständigen Kreisvorstandsmitglied.

§ 9

Geschäftsplanmäßige Vertretung

- 1) Kann ein Kreisvorstandsmitglied seine Aufgaben aufgrund Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:
 - a. der Kreisvorsitzende wird vertreten durch den stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - b. der Kreiskassierer wird vertreten durch den Vorsitzenden des Kreis-Fußball-Ausschusses
 - c. die Vertretung der Vorsitzenden der Ausschüsse Fußball, Jugend, Schiedsrichter und Vereins- und Kreisentwicklung regeln diese selbstständig
 - d. der Kreisehrenamtsbeauftragte wird vertreten durch den Kreisvorsitzenden

§ 10

Inkrafttreten und Beendigung

- 1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Kreisvorstandes am 24.04.2022 in Kraft und endet mit der Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung.

Martin Derenthal
- Kreisvorsitzender -

ANLAGE zur Geschäftsordnung: Geschäftsverteilungsplan



Geschäftsverteilungsplan / Interne Aufgabenverteilung

Mit Hinweis auf § 8 dieser Geschäftsordnung „Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreisvorstands“ sowie unter Abweichung vom Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung wird die Aufgabenzuteilung auf die Kreisvorstandsmitglieder nach § 45 Abs. 2 der Satzung FLVW wie folgt festgelegt:

- **Kreisvorsitzender:**
 - Richtlinien-Kompetenz des Kreises
 - Repräsentation des Kreises
 - Kontaktpflege zu den Vereinen
 - Vertretung des Kreises nach außen, soweit die Zuständigkeit keinem anderen Vorstandsmitglied ausdrücklich zugewiesen ist
 - Mitglied der Ständigen Konferenz des Verbandes
 - Durchführung von Ehrungen der Vereine, Vereinsmitglieder, Ehrenamtsmitarbeiter und sonstige, sofern sie vom Kreisvorsitzenden erwartet werden – In Abstimmung mit dem Kreisehrenamtsbeauftragten -
 - Einberufung und Leitung der Kreistage
 - Einberufung und Leitung der Kreisvorstandssitzungen
 - Teilnahme an Ausschusssitzungen und Arbeitstagen (“Staffeltagen”)
 - Unterstützung der Ausschussvorsitzenden bei der Erledigung der anfallenden Aufgaben in den Ausschüssen
 - Überwachung des Jahresetats / Haushaltsplan der Kreiskasse und der Abrechnungen der Kreismitarbeiter
 - Pflege und Kontakte zum Präsidium und Funktionsträgern im Verband, Kreis und Vereinen sowie KSB / Behörden / Sportpolitik und sonstigen Institutionen
 - Verantwortung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit
 - Genehmigungen von Senioren - Hallen- und Feldturnieren
 - Glückwünsche zu besonderen Anlässen wie hohe Geburtstage, persönliche Festtage, Weihnachten und Neujahr etc. der Vereine sowie von Kreis- und Verbandsfunktionären
 - Mitspracherecht bei Personalentscheidungen von Funktionsträgern im Kreis

- **Stellv. Kreisvorsitzende (nach § 45, Abs. 2 Satzung FLVW):**
 - Übernahme und Verantwortung aller Aufgaben als Stellvertreterin des Kreisvorsitzenden
 - Besonderer Vertreter nach § 30 BGB (§ 41,2 der Satzung)
 - Zuständig im Kreisvorstand für den Bereich “Schiedsrichterwesen
 - Verantwortung für Kommunikation & Medien
 - Durchführung von Ehrungen der Vereine, Vereinsmitglieder, Ehrenamtsmitarbeiter und sonstige, sofern sie vom Kreisvorsitzenden oder seiner Stellvertreterin erwartet werden – In Abstimmung mit dem Kreisehrenamtsbeauftragten -

- **Vorsitzender Kreis-Fußballausschuss:**
 - Verantwortlicher Superuser für den Kreis Höxter



- Leitung und Verantwortung für das DFBnet auf Kreisebene
 - Koordination des Spielbetriebes auf Kreisebene – außer Junioren/Juniorinnen -
 - Erstellung des Rahmenterminplanes – außer Junioren/Juniorinnen -
 - Erstellung der Auf- und Abstiegsregelung – außer Junioren/Juniorinnen -
 - Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit im KFA
 - Einberufung und Leitung von Sitzungen des Kreis-Fußballausschusses
 - Einladung und Leitung von Arbeitstagen (“Staffeltagen”) – außer Junioren/Juniorinnen -
 - Verantwortlich für die Staffelleiter – außer Junioren/Juniorinnen -
 - Regelmäßiger Austausch mit dem Schiedsrichterwesen
 - Prüfung und Genehmigung der Kostenabrechnungen der zugewiesenen Ausschuss- und Kommissionsmitglieder
 - Zusammenarbeit mit dem Kreiskassierer
- **Vorsitzender Kreis-Leichtathletikausschuss:**
 - Verantwortlich für das Leichtathletikwesen im Kreis
 - Verantwortlich für Ausschüsse und Kommissionen im Bereich der Leichtathletik im Kreis Höxter
 - Ansprechpartner für die Vereine im Kreis in Sachen Leichtathletik
 - Sprecher der Leichtathleten und Interessenvertreter im Kreisvorstand
 - Kontaktperson zum Bereich Leichtathletik des FLVW
 - Interessensvertreter auf Verbandstagen
 - Interessensvertreter der Leichtathleten beim KSB
 - Kontaktperson zu den angrenzenden Kreisen
 - Gespräche und Gedankenaustausch mit den Medien
 - Einladung zu Sitzungen des Kreis-Leichtathletikausschusses und deren Leitung
 - Anmeldung und Genehmigung von Wettkämpfen
 - Vorbereitung und Organisation von Wettkämpfen und Meisterschaften
 - Verantwortlich für die Organisation amtlicher Aufsicht bei Wettkämpfen
 - Prüfung und Genehmigung der Kostenabrechnungen der zugewiesenen Ausschuss- und Kommissionsmitglieder
 - Zusammenarbeit mit dem Kreiskassierer
- **Vorsitzende Kreis-Jugendausschuss**
 - Verantwortlich für den Bereich “Jugend” im Kreis
 - Verantwortlich für Ausschüssen und Kommissionen im Bereich der Jugend im Kreis Höxter
 - Ansprechpartner für die Vereine im Kreis in Jugendangelegenheiten
 - Koordination des Junioren-Spielbetriebes auf Kreisebene
 - Erstellung des Rahmenterminplanes des Bereichs Jugend
 - Erstellung der Auf- und Abstiegsregelung im Bereich Jugend
 - Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit im Kreis-Jugendausschuss
 - Einberufung und Leitung von Sitzungen des Kreis-Jugendausschusses
 - Einladung und Leitung von Arbeitstagen (“Staffeltagen”) der Jugend
 - Verantwortlich für die Staffelleiter im Bereich Jugend
 - Regelmäßiger Austausch mit dem Schiedsrichterwesen



- Prüfung und Genehmigung der Kostenabrechnungen der zugewiesenen Ausschuss- und Kommissionsmitglieder
- Zusammenarbeit mit dem Kreiskassierer
- Organisation der Aktion "DFB-Fußballheld*innen" - in Abstimmung mit dem Kreisehrenamtsbeauftragten
- **Kreiskassierer:**
 - Verantwortlich für die Finanzgeschäfte im Kreis inkl. der Führung der Kreiskasse (unselbstständige Finanzstelle) im Rahmen der Finanzordnung FLVW
 - Erstellung einer Jahresplanung, -vorschau und ihre Überwachung
 - Unverzüglich Meldung außergewöhnlicher Entwicklungen an den Kreisvorsitzenden
 - Kontakt zum FLVW in Angelegenheiten der Kreiskasse
 - Vorlage der Jahresabrechnung nebst Prüfungsbericht gegenüber dem Kreisvorstand und dem Verband nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - Abwicklung des Geldverkehrs in den Kreisen in Abstimmung mit dem Kreisvorsitzenden
 - Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Kreiskasse
 - Prüfung jeder Einnahme und Ausgabe auf Richtigkeit
 - Ausgaben durch den Kreisvorsitzenden zur Zahlung anweisen lassen (jeder Ausgabenbeleg muss den Vermerk „Zur Zahlung angewiesen“ und die Unterschrift des Kreisvorsitzenden und des Kreiskassierer tragen)
 - Ansprechpartner für die Vereine bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Beiträge, Spielabgaben, Ordnungsgelder der Verwaltungsstellen, Rechtsmittelgebühren usw.)
 - Delegieren von Aufgaben auf das Hauptamt in Abstimmung mit dem Kreisvorsitzenden möglich
- **Vorsitzender Ausschuss für Vereins- und Kreisentwicklung (inkl. Qualifizierung)**
 - Verwirklichen der Leitthese des Verbandes zur praxisorientierten Qualifizierung (Information/Schulung/Beratung)
 - Aktive Überwachung von Angeboten seitens der Verbände und Bünde im Aufgabenbereich
 - Koordinieren/Steuern und Informationsweitergabe der Qualifizierungsangebote über die jeweils für ihren Bereich zuständigen Mitglieder bis an die Basis
 - Pflege und Kontakte zu den Funktionsträgern im Verband, Kreis und Vereinen sowie zu sonstigen Institutionen
 - Ansprech- und Vermittlungspartner sowie Ideensammler für die Vereine in allen Fragen des Aufgabenbereichs
 - Teilnahme an verbandsseitigen Seminaren/Workshops zum Aufgabenbereich
 - Organisation von Qualifizierungsangeboten für Vereine
- **Obmann für Freizeit- und Gesundheitssport (nach § 45, Abs. 2 Satzung FLVW):**
 - Ansprechpartner für die Vereine im Freizeit- und Gesundheitssport des Kreises Höxter
 - Kontakte zum FLVW in der Funktion als F&G-Obmann
 - Kontaktpflege zu den F&B-Vereinen
 - Organisation von Schulungen und Informationsveranstaltungen im Aufgabenbereich



- **Kreishonamtsbeauftragter (nach § 45, Abs. 2 Satzung FLVW):**
 - Ansprechpartner für die Vereine im Kreisgebiet für alle Fragen rund um das Ehrenamt sowie auch im speziellen zur „Aktion Ehrenamt“ des DFB und den DFB-Ehrenamtspreis
 - Organisation und Durchführung der Ausschreibung und Verleihung des DFB-Ehrenamtspreises
 - Durchführung von Ehrungen der Vereine, Vereinsmitglieder, Ehrenamtsmitarbeiter und sonstige – In Abstimmung mit dem Kreisvorsitzenden -
 - Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen des FLVW im Aufgabenbereich

Die Zuweisung weiterer Aufgaben und weiterer Kreisvorstandsmitglieder erfolgt auf der Grundlage des § 45, Abs. 3 der Satzung FLVW durch Beschluss des Kreisvorstandes.

Die Ausschussvorsitzenden/Obleute übernehmen die Handlungsverantwortung für die ihnen jeweils zugeteilten Aufgabenbereiche. Der Kreisvorstand ist gleichwohl berechtigt und verpflichtet, die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung zu überwachen.

Angelegenheiten, die keinem Aufgabenbereich direkt zuzuordnen sind oder deren Zuordnung fraglich erscheint, gehören im Zweifel in die Zuständigkeit des gesamten Kreisvorstandes.

Diese Geschäftsordnung sowie der Geschäftsverteilungsplan treten mit Wirkung vom 24.04.2022 in Kraft.

Martin Derenthal

- Kreisvorsitzender -